

Bekanntmachungen

VON

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Eidgenössische Technische Hochschule.

Der Schweizerische Schulrat hat nachfolgenden, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Studierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschule auf Grund der abgelegten Prüfungen das Diplom erteilt:

Als Kulturingenieur.

Lauterburg, Franz, von Bern.
 Ramser, Ernst, von Schnottwil (Solothurn).
 Schildknecht, Albert, von Eschlikon (Thurgau).

Als Vermessungsingenieur.

Spargnapani, August, von Castasegna (Graubünden).
 Vosseler, Hans Jakob, von Basel.

Zürich, den 23. September 1919.

Der Präsident des Schweiz. Schulrates:

Dr. R. Gnehm.

Zulassung von Elektrizitätsverbrauchs-messersystemen zur amtlichen Prüfung und Stempelung.

Auf Grund des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Art. 16 der Vollziehungsverordnung vom 9. Dezember 1916 betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Elektrizitätsverbrauchs-messern hat die eidg. Mass- und Gewichtskommission die nachstehenden Verbrauchs-messersysteme zur amtlichen Prüfung und Stempelung zugelassen und ihnen die beifolgenden Systemzeichen erteilt:

Fabrikant: *Compagnie pour la Fabrication des Compteurs et Matériel d'Usines à Gaz, Paris.*

S₃₅ Induktionszähler für mehrphasigen Wechselstrom, Type A. C. T. III. für Drehstrom ohne Nulleiter, für Drehstrom mit Nulleiter bei Einführung von nur 2 Phasen und dem Nulleiter, sowie für verketteten* und unverketteten Zweiphasenstrom.

S₃₆ Induktionszähler für Drehstrom (Vierleiter) mit drei Triebssystemen, Type A. C. T. III.

Bern, den 21. September 1919.

Der Präsident
der eidg. Mass- und Gewichtskommission:
J. Landry.

Schweizerisches Bundesgericht.

Das Bundesstrafgericht
hat

in seiner am 4. September 1919 in Zürich abgehaltenen Sitzung
in Sachen der schweizerischen Bundesanwaltschaft, Anklägerin,
gegen

1. **Schreck, Hans**, Sohn des Philipp und der Margarethe geb. Leimeister, geboren 12. Juni 1880, von Oberndorf (Bayern), Ingenieur, wohnhaft gewesen in Leissigen, zurzeit unbekannten Aufenthalts, in Untersuchungshaft gewesen vom 27. Juli bis 15. Oktober 1918 in Zürich;

2. S. . . ., G. L. . . .; Angeklagte,
betreffend Nachrichtendienst zugunsten einer fremden Macht auf
schweizerischem Gebiete,

er k a n n t:

1. Die Angeklagten Schreck und S. . . . werden der Zuwiderhandlung gegen Art. 5 der bundesrätlichen Verordnung vom 6. August 1914 betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand schuldig erklärt und verurteilt:

a. Schreck zu einem Jahr Gefängnis, abzüglich der ausgestandenen Untersuchungshaft, 1000 Fr. Geldbusse und fünf Jahren Landesverweisung;

b. S. . . .

2. Die Geldbussen sind im Falle der Nichteinbringlichkeit innert 3 Monaten in Gefängnis umzuwandeln, wobei für je 5 Fr. ein Tag Gefängnis zu rechnen ist.

3. Die Gefängnisstrafen sind im Kanton Zürich zu vollziehen.

4. Die Kosten des Verfahrens werden zu $\frac{3}{4}$ dem Angeklagten Schreck und zu $\frac{1}{4}$ dem Angeklagten S. . . auferlegt, unter Solidarhaft des Schreck für das Ganze.

5. Die Gerichtsgebühr wird auf 50 Fr. festgesetzt; die übrigen Kosten werden später bestimmt werden.

6. Dieses Urteil ist dem schweizerischen Bundesrat zur Vollziehung und der Bundesanwaltschaft schriftlich mitzuteilen. Ausserdem ist es, soweit es den Verurteilten Schreck betrifft, einmal im schweizerischen Bundesblatt zu publizieren.

Zürich, den 4. September 1919.

Im Namen des Bundesstrafgerichts:

Der Präsident:

Stooss.

Der Protokollführer:

Nägeli.

Schweizerisches Bundesgericht.

Das Bundesstrafgericht

hat

in seiner am 4. September 1919 in Zürich abgehaltenen Sitzung in Sachen der schweizerischen Bundesanwaltschaft, Anklägerin,

gegen

1. **Szartory de Lipcse, Géza**, Sohn des Rudolf und der Adele Kain, geboren 13. Juni 1881, von Kassa (Ungarn), gewesener österreichisch-ungarischer Vizekonsul in St. Gallen, zurzeit unbekannten Aufenthalts;

2. B. . . . ;

Angeklagte,

betreffend Nachrichtendienst zugunsten einer fremden Macht auf schweizerischem Gebiete,

erkannt:

1. Die Angeklagten Szartory de Lipce und B. . . . werden der Zuwiderhandlung gegen Art. 5 der bundesrätlichen Verordnung vom 6. August 1914 betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand schuldig erklärt und verurteilt:

a. Szartory zu 6 Monaten Gefängnis, 1000 Fr. Busse und 2 Jahren Landesverweisung;

b. B. . . .

2. Die Geldbussen sind im Falle der Nichteinbringlichkeit innert 3 Monaten in Gefängnis umzuwandeln, wobei für je 5 Fr. ein Tag Gefängnis zu rechnen ist.

3. Die Gefängnisstrafen sind im Kanton St. Gallen zu vollziehen.

4. Die Kosten des Verfahrens werden zu $\frac{2}{3}$ dem Angeklagten Szartory und zu $\frac{1}{3}$ dem Angeklagten B. auferlegt, unter Solidarhaft des Szartory für das Ganze.

5. Die Gerichtsgebühr wird auf 25 Fr. festgesetzt; die übrigen Kosten werden später bestimmt werden.

6. Dieses Urteil ist dem schweizerischen Bundesrat zur Vollziehung und der Bundesanwaltschaft schriftlich mitzuteilen. Ausserdem ist es, soweit es den Verurteilten Szartory betrifft, einmal im schweizerischen Bundesblatt zu publizieren.

Zürich, den 4. September 1919.

Im Namen des Bundesstrafgerichts:

Der Präsident:

Stooss.

Der Protokollführer:

Nägeli.

Zollbezug auf Postsendungen.

Ungeachtet wiederholter amtlicher Bekanntmachung, den Zollbezug auf Postsendungen betreffend, wird die Zollverwaltung fortwährend wegen vermeintlich unrichtiger Zollbehandlung der Fahrpoststücke mit Reklamationen überhäuft, welche auf ungenaue, nicht tarifgemässe Deklarationen seitens der Absender zurückzuführen sind.

Unter Hinweis auf die Art. 11 und 12 des Zolltarifgesetzes von 1902, welche folgendermassen lauten:

„Art. 11. Güter mit zweideutiger Inhaltsbezeichnung unterliegen der höchsten Gebühr, die ihnen nach Massgabe ihrer Art auferlegt werden kann.

„Art. 12. Wenn Waren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten, in einem und demselben Frachtstück verpackt sind, und es erfolgt nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Ware, so ist der Zoll für das Gesamtgewicht nach demjenigen Ansatz zu beziehen, welchen der mit der höchsten Gebühr belastete Teil der Ware zu bezahlen hätte.“

machen wir neuerdings, wie schon früher, darauf aufmerksam, dass Reklamationen betreffend Zollabfertigung von Postsendungen, für welche eine genaue und tarifgemässe Deklaration bei der Einfuhr nicht vorgelegen hat, unnachsichtlich abgewiesen werden müssen.

Wer daher Waren per Post aus dem Ausland bezieht, handelt in seinem selbsteigenen Interesse, wenn er dafür besorgt ist, dass die Sendung mit einer dem Inhalt entsprechenden und tarifgemäss lautenden Deklaration versehen wird. Zu diesem Behufe wird er am zweckmässigsten den Absender über den genau an den Zolltarif angepassten Wortlaut der mitzubegleitenden Deklaration instruieren oder ihm wörtlich die bezügliche Inhalts-erklärung vorschreiben.

Bern, den 6. Oktober 1911.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.10.1919
Date	
Data	
Seite	92-96
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 270

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.